

## § 21.

**2. Die übrigen Gemeinden.**

Seit dem 1. Oktober 1879, dem Tage der Aufhebung des Amtes Travemünde, fehlt eine Gliederung des Staatsgebietes in Bezirke für die allgemeine Staatsverwaltung. Es gibt freilich eine Einteilung in Bezirke für einzelne Aufgaben, die, wenigstens im lübeckischen Staate, zu deren Bereich gehören, im allgemeinen aber gliedert das Gebiet sich nur in Selbstverwaltungskörper, in Gemeinden, die sich eng an die tatsächliche Gliederung in Ortschaften anschließen\*). Zu unterscheiden sind dabei zunächst die Landgemeinden, für die die Landgemeindeordnung vom 11. Februar 1878\*\*) gilt, und das Städtchen Travemünde, für das eine besondere Gemeindeordnung vom 21. März 1881 mit Nachtrag vom 26. Juni 1907 maßgebend ist. Unter den Landgemeinden nimmt dann, entsprechend ihrer tatsächlichen Entwicklung, nach der Gemeindeordnung vom 28. März 1906, die Ortschaft Schlutup mit ihrer Feldmark eine besondere Stellung ein.

Für alle Gemeinden ist hervorzuheben, daß es an einer ausdrücklichen Bestimmung über die ihnen zugewiesenen Aufgaben fehlt: was zu den Gemeindeangelegenheiten gehört, ist ebensowenig durch die Verfassung wie durch die Gemeindeordnungen erschöpfend bestimmt; letztere enthalten vielmehr im wesentlichen formelles Recht, wenn sich auch aus den Bestimmungen über die Obliegenheiten des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeinderates einzelne Anhaltspunkte für jene Frage ergeben. So ist aus den Nummern 7, 8 und 9 der Art. 20 der Landgemeindeordnung zu entnehmen, daß die Ausübung der Gemeinde- und Flurpolizei\*\*\*)

---

\*) Vgl. das Verzeichnis der Landgemeinden im Lübeckischen Freistaat, Anlage A zur Landgemeindeordnung vom 11. Februar 1878, das 49 Landgemeinden aufzählt, zu denen im Jahre 1906 Wesloe hinzugekommen ist.

\*\*) Mit Nachträgen vom 19. Juli 1899 (nebst Berichtigung vom 17. Februar 1900), 28. März 1906 und 26. Juni 1907.

\*\*\*) Nur dieser: im übrigen ist die Handhabung der Polizei Sache des Staates (siehe unten S. 114).